

Subventionen. Der Stadtrat bewilligte nach einem Antrage des Vizebürgermeisters Hoß dem Verein zur Pflege der körperlichen Erziehung im 12. Bezirk eine Subvention von 300 K und nach einem Antrage des StR. Zatzka dem ständigen Eisenbetonausschuß des Oesterreichischen Ingenieur- und Architekten-Vereines eine Subvention von 1500 K für Versuche mit hochwertigem Portlandzement. Nach einem Antrage des VB. Rein wird dem „Fremdenblatt“ zur Herausgabe der am 1. August 1916 erscheinenden „Kaiser- und Thronfolger-Nummer“ seines illustrierten Teiles „Das Weltbild“ eine Subvention von 2000 K bewilligt.

Zur Neuorganisation der Armenkinderpflege. In der Gemeinderatssitzung vom 29. März d.J. hatte Gemeinderat Steiner einen ausführlich begründeten Antrag über die Erweiterung der Kinderfürsorge eingebracht, welcher Antrag dem Magistrat zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugewiesen wurde. Unter Punkt 2 des genannten Antrages wurden zur Vermeidung der Trennung von Mutter und Kindern auch im späteren Lebensalter der Kinder die Erweiterung und Ausgestaltung der Familienpflege als einer heute besonders wichtigen Form der armenrechtlichen Unterstützung hilfsbedürftiger Kinder durch Gewährung von Verpflegungsbeiträgen an die Eltern an Stelle der Abnahme des Kindes ange-regt. Aus dem großen einer reichen organisatorischen Ausgestaltung der kommunalen Jugendfürsorge in allen ihren Zweigen die Wege ebenden Programme hat der Magistrat die Frage der Organisation der offenen Kinderfürsorge nach dem Prinzip der „Familienhilfe“ für eine der notwendigsten gehalten und dem Stadtrate einen umfassenden Bericht über diese Frage vorgelegt. Im Stadtrate berichtete Stadtrat Dr. Haas in der letzten Sitzung über diese Angelegenheit und beschloß, dem Gemeinderate nachstehenden Antrag zur Genehmigung vorzulegen:

1. Für Kinder, für welche wegen Armut der Unterhaltspflichtigen nicht hinreichend von diesen gesorgt werden kann, sorgt die Gemeinde nach Maßgabe der ihr gesetzlich obliegenden Verpflichtungen und unbeschadet des ihr zustehenden freien Verfügungsrechtes in erster Linie im Wege der Familienhilfe.

2. Die Familienhilfe besteht in der Gewährung von Pflegebeiträgen, welche unter Berücksichtigung aller auf die Unterstützungsbedürftigkeit bezugnehmenden Umstände nach dem faktischen Bedürfnisse abzustufen sind, kusersten Falles aber in der Höhe des von der Gemeinde jeweils bei der Unterbringung von Kindern in fremden Familien entrichteten Pflegegeldes bewilligt werden können.

3. Die Hilfeleistung der Gemeinde durch die Uebernahme der Kinder in die vollständige Obsorge hat in der Regel erst einzutreten, wenn aus irgendwelchen Gründen innerhalb der Familie eine ordentliche Pflege und Erziehung nicht erreicht werden kann.

4. Die Pflegegelder werden in der Regel bis 30 K bemessen, können aber in besonders berücksichtigenswerten Fällen, insbesondere für Säuglinge bis 40K bewilligt werden.

5. Mit dieser Unterstützung ist zur Sicherung ihres Erfolges grundsätzlich eine dieser Forderung entsprechende und mit dem Gesetze in Einklang zu bringende Erziehungsaufsicht zu verbinden, welche unter Mitwirkung der städtischen Bezirkswohnenräte durch den Magistrat und seine Organe ausgeübt wird.

6. Zur Antragstellung wegen Verleihung von Pflegebeiträgen und zur Uebernahme von Kindern in die vollständige Obsorge der Gemeinde werden nach Maßgabe der hierüber vom Stadtrate noch zu erlassenden besonderen Bestimmungen außer den hierzu bestimmten Organen des Magistrates auch die städtischen Bezirkswohnenräte berufen.

7. Die Bestimmungen Punkt 1 bis 4 haben sofort in Wirksamkeit zu treten. Den Wirksamkeitsbeginn der Bestimmungen Punkt 5 und 6 hat der Stadtrat zu beschließen, welcher über Antrag des Magistrates auch die zur Durchführung des vorstehenden Beschlusses notwendigen näheren Bestimmungen treffen wird.

Heuernte. In Ergänzung der bereits erschienenen Mitteilungen über die Beistellung von Arbeitskräften für die Heuernte wird bekanntgegeben, daß Ansuchen um Zuteilung von Kriegesgefangenen und militärischer Arbeitspartien sowie Bespannungen nur bei der Landesarbeits-Nachweisstelle I. Schaufnergasse 6 einzubringen sind und daß die Kommandierung von Arbeitspartien keinesfalls die Ueberlassung des gesamten gemähten Heues für militärische Zwecke zur Folge haben muß. Vielmehr wird ein allfälliger Anspruch des Bodenbesitzers um Ueberlassung solchen Heues zur Erhaltung seines Viehstandes in der für diesen Zweck notwendigen Menge berücksichtigt werden.

Abänderung der Lustbarkeitssteuer. In der Sitzung vom 16. Mai 1916 hat der Gemeinderat nebst anderen zur Deckung der Mehrauslagen erforderlichen Maßnahmen die Einführung einer Gemeindeabgabe von öffentlichen Vorführungen im Gemeindegebiete von Wien beschlossen. Der n.-ö. Landesauschuß hat diese Vorschläge behufs Erwirkung der Allerhöchsten Genehmigung an das Ministerium des Innern geleitet, welches mit Rücksicht auf die aus Interessentenkreisen eingelangten Proteste anordnete, daß über die erhobenen Einwendungen zu berichten ist. Die Gemeindeverwaltung hat bei der Besprechung mit den Ver-

tretern der beteiligten Interessentenkreise deren Beschwerden, die sich hauptsächlich gegen die Höhe der Steuer sowie gegen jene Bestimmung, wonach für Freikarten und ermäßigte Karten die Gebühr vom normalen Preise zu bezahlen wäre, richteten, entgegengenommen. Auf Grund des Ergebnisses der Verhandlungen wird dem Gemeinderate ein neuer Entwurf vorgelegt werden, in welchem diese Beschwerden Berücksichtigung finden.

Die wichtigsten Bestimmungen der neuen Abgabeordnung lauten: Die Gemeinde Wien ist berechtigt, bei folgenden in ihrem Gebiete veranstalteten öffentlichen Vorführungen, und zwar Theatervorstellungen aller Art, Musikaufführungen, Rezitationsveranstaltungen, Zirkusvorstellungen, Lichtbildervorführungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben, Varieté- und Kabarettvorstellungen eine Abgabe vom Eintrittspreise für Zwecke der Armenpflege einzuhoben. Ausgenommen sind:

- a) Vorführungen, bei denen die Absicht auf Erzielung eines Reinertrages fehlt oder deren Reinertrag ausschließlich wohlthätigen Zwecken gewidmet ist,
- b) Vorführungen, die entweder von Schülern oder für solche zu Bildungszwecken veranstaltet werden,
- c) Vorführungen, die der Inhaber eines Gast- oder Schankgewerbes in seinem Gewerbebetriebe veranstaltet,
- d) Vorführungen, die nicht gegen ein im voraus bestimmtes Entgelt veranstaltet werden.

Ueberdies ist die Gemeinde berechtigt, Vorführungen, die ausschließlich oder doch vorwiegend wissenschaftlichen oder Bildungszwecken dienen, von der Abgabe auszunehmen.

Die Abgabe beträgt:

1% bei theatralischen Aufführungen mit ausschließlich oder doch vorwiegend gesprochenem Worte und bei Rezitationsveranstaltungen, ferner bei Aufführungen in den k.k. Hoftheatern, und im Kaiserjubiläums-Stadttheater (Volksoper);

2 % bei musikalisch-theatralischen Aufführungen (Opern, Operetten, usw.) sowie sie nicht unter Punkt a) fallen, ferner bei allen anderen Musikaufführungen;

5 % bei Zirkusvorstellungen, sportlichen Vorführungen und Wettbewerben;

10 % bei Lichtbildervorführungen, Varieté- und Kabarettvorstellungen.

Diese Abgabeordnung tritt am 1. September 1916 in Kraft.

Hospital Zwischenbrücken. Der Stadtrat genehmigte nach einem Antrage des StR. Dr. Haas die Instandsetzung einer Baracke im Schärlichspital Zwischenbrücken mit den Kosten von 9300 Kronen. Stadtrat Schneider sprach bei diesem Anlaß den Wunsch aus, daß das Epidemiespital aus dem dichtverbauten 20. Bezirk baldigst verlegt werde.